# Satzung NVC vom 14.07.1977 mit Änderungen einschließlich 2003

# \$1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Nautischer Verein Cuxhaven e.V.". Er wurde im Jahre 1969 gegründet. Er ist rechtsfähig. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung aller im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten der Seeschifffahrt einschließlich der Seefischerei, der Seetransportschifffahrt und des Seewesens, insbesondere

1. durch Abhaltung von Fachvorträgen,

2. durch Herausgabe von Schrifttum, das im Sinne des Vereinszwecks der beruflichen Förderung, Berufsbildung und fachlicher Orientierung seiner Mitglieder dient.

- durch Erstattung und Veröffentlichung von Gutachten und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Seewesens, die der Verbesserung der Berufsausbildung der in der Seeschifffahrt tätigen Personen und der Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt dienen,
- durch gutachtliche Mitwirkung an den Maßnahmen und Planungen der zuständigen Behörden der Bundesrepublik und des Landes Niedersachsen im Rahmen des Vereinszwecks.

# § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Vereine, Firmen, Schifffahrts- und Handelsgesellschaften und andere öffentliche und private Institutionen werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Der Vorstand gibt die Anmeldung zur Mitgliedschaft namentlich der Mitgliederversammlung bekannt. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Jahresversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

### § 5 Beitrag

Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge. Diese dürfen, sowie an den Verein gezahlte Spenden, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### § 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Verein erfolgen, befreit aber nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

#### § 7 Ausschluss

- 1. Mitglieder, die trotz Mahnung zwei Jahre lang mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind oder sonst gegen ihre Mitgliedspflichten gröblich verstoßen, können durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei Zahlungsverzug unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses, die durch Einschreiben zu erfolgen hat, die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2. Die aus dem Verein ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jegliches Recht an dem Vereinsvermögen.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat

# § 9 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung – Jahresversammlung – soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Aufgaben der Jahresversammlung sind insbesondere:

- 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das verflossene Geschäftsjahr
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Prüfung der nächsten Jahresabrechnung
- 4. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### § 10 Beschlussfassung

- 1. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Mindestanwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern und 25 weiteren Mitgliedern erforderlich. Wird diese Zahl in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist zum Zwecke der Beschlussfassung eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von einundzwanzig Tagen einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung wird über die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigt gebliebenen Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abgestimmt.
- 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. eines Stellvertreters.

- 3. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen bzw. Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4. Für Satzungsänderungen ist die Mindestanwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern und 25 weiteren Mitgliedern des Vereins erforderlich, von denen 2/3 (=19) der Satzungsänderung zustimmen müssen.
- Anträge auf Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 11 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem 1. Vorsitzenden
  - 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. dem 1. Schriftführer
  - 4. dem 2. Schriftführer
  - 5. dem Rechnungsführer
  - 6. einem rechtskundigen Mitglied des Vereins
  - 7. dem Vorsitzenden des Beirats
  - 8. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats
  - 9. bis zu weiteren 7 Vorstandsmitgliedern
- 2. Die Vorstandsmitglieder Nr. 1 bis 6 und 9 werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 7. Unter den stellvertretenden Vorsitzenden ist bei gleichzeitiger Anwesenheit der ältere vor dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden zuständig.

#### § 12 Beirat

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden vom Beirat gewählt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Er setzt sich aus vier, höchsten zwanzig Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis besonders an den Aufgaben des Vereins interessierter Persönlichkeiten vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Die Berufung bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

# § 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen. Die Auflösung kann dann mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- 2. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins entsprechend dem in § 2 der Satzung gekennzeichneten Vereinszweck verwendet. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den letzten Vorstand.